



Merkblatt Beschäftigungszeiten im Bäckerhandwerk

auf Grundlage des geltenden Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)
ohne Berücksichtigung der Sonderregelungen für die Gaststätten

A) Jugendliche Auszubildende

I. Arbeitszeit: Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche ergeben sich nachfolgende Regelungen

- ① Es gilt die 5-Tage-Woche
- ② Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschäftigt werden (§ 14 Abs. 1 JArbSchG).
In Bäckereien und Konditoreien Jugendliche
über 16 Jahre ab 5:00 Uhr.
über 17 Jahre ab 4:00 Uhr.
- ③ Tägliche Arbeitszeit: nicht länger als 8,5 Stunden, bei Schichtarbeitnehmern nicht länger als 10 Stunden (inklusive Pausen). Überstunden (mit Ausnahme des § 21 JArbSchG) und Nachtarbeit sind nicht zulässig.

II. Ruhezeiten

- ① Es ist eine tägliche ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden zu gewähren; Berufsschulunterricht ist Arbeitszeit, nicht Ruhezeit.
- ② Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden;
60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.
Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- ③ Sonn- und Feiertagsruhe: An Sonntagen, am 24. und 31. Dezember nach 14:00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

III. Berufsschulzeiten

- ① Die Berufsschulzeit ist wie Arbeitszeit zu behandeln. Auszubildende sind für den Besuch der Berufsschule freizustellen.
- ② Auf die Arbeitszeit werden angerechnet:
Ein Berufsschultag je Woche mit mehr als fünf Unterrichtsstunden mit acht Stunden, die übrigen (2. Berufsschultag) mit der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.
- ③ Auszubildende dürfen nicht vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden Unterricht beschäftigt werden.

B) Volljährige Auszubildende

I Arbeitszeit: Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche ergeben sich nachfolgende Regelungen

Auszubildende dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden, wobei zwingend die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden innerhalb eines Referenzzeitraumes von sechs Monaten (Nachtarbeitnehmer ein Kalendermonat) eingehalten werden muss. Überstunden und Nacharbeit sind in entsprechender Weise zu vergüten.

II Ruhezeiten

- ① Es ist eine tägliche ununterbrochene Freizeit von 11 Stunden zu gewähren; Berufsschulzeit ist Arbeitszeit, nicht Freizeit.
- ② Länger als 4 Stunden hintereinander dürfen Auszubildende nicht ohne vorher feststehende Ruhepausen beschäftigt werden, diese beträgt mindestens 30 Minuten – bei mehr als neun Stunden Arbeitszeit 45 Minuten.

III Berufsschule

Auszubildende dürfen nicht vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden Unterricht beschäftigt werden.